

Bericht über die Sitzung des Gemeinderats vom 24. Juli 2017

TOP 1 Information durch den Bürgermeister

a) Bürgerversammlung Weiterentwicklung Gesundheitszentrum Riedlingen

Bürgermeister Werner Binder informierte über die am Dienstag, 25.07.2017 um 19 Uhr stattfindende Bürgerversammlung zur Weiterentwicklung des Gesundheitszentrums Riedlingen in Ertingen. Die Gemeinde Uttenweiler unterstützt durch zwei Gemeinderatsbeschlüsse das Gesundheitszentrum in Riedlingen.

b) Informationsveranstaltung Flurneuordnung Tobelbach

Bürgermeister Werner Binder informierte über die Auftaktveranstaltung zur Flurneuordnung am Tobelbach mit Bibermanagement. Diese findet am Mittwoch, 26.07.2017 um 19 Uhr in der Mühlbachhalle Dieterskirch statt.

c) Sommerserenade im Schlosshof

Am Sonntag, 30.07.2017 findet ab 19 Uhr die Sommerserenade des Seniorenorchesters des Blasmusik Kreisverbands Biberach und den Freizeitmusikanten Uttenweiler statt. Es ergeht herzliche Einladung an den Gemeinderat und an die Bevölkerung.

d) Straßensanierung Pfauenweg

Bürgermeister Werner Binder informierte darüber, dass die Straßensanierung des Pfauenwegs in Dieterskirch mit der Aufbringung des Feinbelags in dieser Woche weitgehend abgeschlossen ist.

TOP 2 Bürgerfragestunde

Es lagen keine Fragen aus der Bürgerschaft vor.

TOP 3 Bekanntgabe nicht-öffentliche Beschlüsse

Personalangelegenheiten

Nachbesetzung Bauhof

In 2018 werden drei langjährige Mitarbeiter des Bauhofs in Ruhestand gehen. Um das umfangreiche Wissen der Bauhofkollegen an den Nachfolger weiterzugeben, schlug die Verwaltung vor, eine Stelle bereits zum 01.10.2017 zu besetzen.

Der Gemeinderat beschloss nach Beratung einstimmig:

1. Der Gemeinderat stimmt einer Stellenausschreibung zur Nachbesetzung im Bauhof zum 01.10.2017 zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zu veranlassen.

Erhöhung Beschäftigungsumfang einer Beschäftigten im Rathaus

Der Gemeinderat beschloss nach Beratung einstimmig, dass der Beschäftigungsumfang einer Verwaltungskraft im Rathaus ab 01.08.2017 auf insgesamt 50 % erhöht wird.

TOP 4 Globalberechnung 2017

Die Erstellung der Globalberechnung (für Beitragsfestsetzung) mithilfe des Büros Schneider & Zajontz ist abgeschlossen. Die Globalberechnung wurde in der Sitzung von Frau Irmgard Denk vom Büro Schneider & Zajontz vorgestellt.

Es kommt zu folgenden Beiträgen:

Kanalbeitrag = 6,00 € je qm, bisher = 3,74 € je qm,

Klärbeitrag = 1,64 € je qm, bisher 2,04 € je qm,

Wasserversorgungsbeitrag netto = 3,20 € je qm, bisher 3,26 € je qm (zzgl. 7% Umsatzsteuer).

Grund für die Erhöhung bei den Kanalbeiträgen sind umfangreich geplante Baugebiete. Im Klärbereich sind im Verhältnis zur Zukunftsfläche weniger Investitionen geplant. Beim Wasserversorgungsbeitrag ergibt sich die Senkung um 0,06 € auf Grund von ebenfalls geringeren Kosten im Verhältnis zur Zukunftsfläche.

Der Gemeinderat beschloss nach Beratung einstimmig:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Globalberechnung, Stand Juni 2017, wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Uttenweiler erhebt weiterhin gemäß § 20 Abs. 1 KAG Beiträge für ihre öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.
3. Die Gemeinde Uttenweiler wählt als Beitragsbemessungsmaßstab für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung den Beitragsbemessungsmaßstab der "zulässigen Geschossfläche" in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg (wie bisher auch).
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, jeweils einen einheitlichen Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeitrag für die Gesamtgemeinde zu erheben.
5. Die Globalberechnung für den Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeitrag wurde sowohl auf der Flächen- als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2030 ausgerichtet.
6. Die Festsetzungen bereits bebauter Flächen, für die kein Bebauungsplan vorhanden ist (unbeplanter Innenbereich) wurden an Hand der vorhandenen Bebauung für jedes Grundstück und dann durch Bildung größerer Quartiere von Grundstücken mit gleicher Nutzung ermittelt.
7. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen lt. Bebauungsplänen in die Globalberechnung wird festgestellt. Die Flächen wurden getrennt als Bebauungsplangebiete, unbeplanter Innenbereich, Außenbereich und künftige Baugebiete erfasst. Das Kartenmaterial zu dieser Flächenzusammenstellung wird von der Entscheidung mit umfasst und zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.
8. Die Zukunftsflächen, für die noch keine rechtskräftigen Bebauungspläne vorliegen, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe, Ausdehnung, Bebauungscharakter und Geschosszahlen enthalten. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bruttoflächen der künftigen Baugebiete wurden um die Erschließungsflächen (Straßen, Wege, Grünflächen u.a.) gekürzt. Es wurde dabei für Wohn- und Mischgebiete ein Anteil von 17,5 % und für Gewerbe- und Sondergebiete ein Anteil von 20 % abgesetzt. Es wird den in der Globalberechnung berücksichtigten Prognosen zugestimmt.
9. Die Kapazitätsuntersuchungen der Kläranlage der Gemeinde Uttenweiler und des AZV Donau-Riedlingen werden vollinhaltlich beschlossen. Die Auslastbarkeitsuntersuchung der Kläranlage Uttenweiler hat gezeigt, dass am Ende des Planungszeitraums der Globalberechnung eine Unterkapazität von 1.510 EW besteht.

Die Auslastbarkeitsuntersuchung der Kläranlage des AZV Donau-Riedlingen zeigte am Ende des Planungszeitraums der Globalberechnung eine Unterkapazität von 145 EW. Für die Globalberechnung ergeben sich damit keine Auswirkungen.

10. Aus den Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan, Allgemeiner Entwässerungsplan, Konzeption für die Wasserversorgung etc. ergaben sich für die öffentlichen Einrichtungen Konsequenzen in Form von Zukunftskosten.
11. Die in die Globalberechnung eingestellten Zukunftskosten wurden mit einer Preissteigerungsrate von 1,5 % p. a. hochgerechnet (siehe Anlage B der Globalberechnung).
12. Alle Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler wurden dem Klärbereich zugeordnet.
13. Seit Inkrafttreten des KAG 1978 können Beiträge nur noch zur teilweisen Deckung der Herstellungskosten erhoben werden (§ 20 Abs. 1 KAG). Der andere Teil ist über Gebühren zu finanzieren. Der Gebührenfinanzierungsanteil muss mindestens 5 % betragen. Dieser Mindestanteil wurde in der Globalberechnung für die Gemeinde Uttenweiler berücksichtigt.
14. § 23 Abs. 1 KAG fordert, dass die Gemeinde Uttenweiler mindestens 5 % der beitragsfähigen Kosten selbst zu tragen hat (öffentliches Interesse). Das öffentliche Interesse wird deshalb auf 5 % festgelegt.
15. Die Straßenentwässerungsanteilsberechnung der Vedewa (veröffentlicht in BWGZ 5/1986, Seiten 136-140) ist für die Verhältnisse im Gemeindegebiet repräsentativ und wird deshalb für unsere Gemeinde zu eigen gemacht. Der Straßenentwässerungsanteil für das Mischsystem wird auf 25 % festgelegt.
16. Für den Straßenentwässerungsanteil der Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken wurde kein separater Straßenentwässerungsanteil berechnet. Er wurde nach der kostenorientierten Berechnungsmethode in derselben Höhe wie der Straßenentwässerungsanteil für das Mischwasserkanalnetz festgelegt.
17. Für die Kläranlage wurde ein pauschaler Satz in Höhe von 5 % für die Kosten der Straßenentwässerung in Abzug gebracht (gemäß Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg).
18. Der Straßenentwässerungskostenanteil für das Trennsystem beträgt 50 % der Kosten der Niederschlagswasserkanäle (gemäß Urteil des BVerwG vom 09.12.1983).
19. Zu den beitragsfähigen Kosten gehört gemäß § 30 Abs. 1 Ziffer 3 KAG auch eine angemessene Verzinsung bis zur Inbetriebnahme der Anlage. Die Bauzeitinsen wurden für eine durchschnittliche Bauzeit von 180 Tagen in Höhe von 3 % p.a. festgelegt.

Den jeweiligen Satzungsänderungen (Abwassersatzung/Wasserversorgungssatzung) wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzungsänderungen öffentlich bekannt zu geben.

TOP 5 Vergabe der Betriebsführung der Kläranlage an den AZV Riedlingen

In vergangenen Sitzungen des Gemeinderats wurde der Gemeinderat bereits über den Sachverhalt informiert und die Verwaltung beauftragt, hinsichtlich der zukünftigen Betriebsführung der Kläranlage Uttenweiler mit dem AZV Riedlingen Kontakt aufzunehmen. Eine Zusammenarbeit wird vom Verwaltungsrat sowie von der Verbandsversammlung des AZVs befürwortet und in jeweiligen Beschlüssen dokumentiert. In der Sitzung war Herr Richard Bernauer vom AZV anwesend und stand für Fragen zur Verfügung.

Es ist geplant ab 01.01.2018 die Betriebsführung nach und nach bis zur Rente des Klärwärters an den AZV abzugeben.

Des Weiteren müssen die Anlagen fernwirktechnisch aufgerüstet werden. Hierzu ist angedacht neben der Sammelkläranlage auch folgende Anlagen an den AZV betriebsführungstechnisch zu übergeben:

- Regenüberlaufbecken und Pumpwerk Dieterskirch mit Druckleitung nach Oberwachingen
- Pumpwerke Dobel, Schupfenberg, Sauggart inkl. Dazugehörige Druckleitungen
- Regenüberlaufbecken 250 Staukanal Uttenweiler, Haldenwald
- Regenüberlaufbecken Oberwachingen mit Abflussmessung
- Messschacht Unterwachingen

Für die fernwirktechnische Aufrüstung wurden bereits Angebote eingeholt. Die Kosten hierfür betragen ca. 51.000 Euro brutto. Diese Kosten müssen im Haushaltsjahr 2018 veranschlagt werden.

Grundsätzlich wird die interkommunale Zusammenarbeit auch vom Landratsamt, Wasserwirtschaft sehr begrüßt.

Der Gemeinderat beschloss nach Beratung bei einer Gegenstimme ansonsten einstimmig:

1. Der Gemeinderat stimmt der Übergabe der Betriebsführung für die Kläranlage Uttenweiler und die genannten technischen Anlagen an den AZV Riedlingen ab 01.01.2018 zu.
2. Der vorliegenden Betriebsführungsvereinbarung wird zugestimmt.
3. Für die Aufrüstung von Fernwirkanlagen werden im Haushaltsjahr 2018 die genannten Mittel eingestellt. Der AZV wird beauftragt, die entsprechenden Aufträge zeitnah zu erteilen.
4. Die Gemeinde Uttenweiler dankt dem AZV Riedlingen für die Bereitschaft die Kläranlagen in Uttenweiler mitzubetreuen.

TOP 6 Schlosshof Uttenweiler – ein Jahr im Betrieb

Sachstandsbericht über die Wohngemeinschaft und die Tagesbetreuung durch Vertreter der Bürgergemeinschaft Schlosshof Uttenweiler e.V.

Die Nutzungen des Schlosshofs Uttenweiler sind nun ein Jahr im Betrieb (Betriebsbeginn 01.07.2016). Grundsätzlich kann es bisher als großer Erfolg gesehen werden, wie sich das gesamte Gebäude mit seinen unterschiedlichen Nutzungen entwickelt hat.

Bürgermeister Werner Binder begrüßte Herrn Hans Blersch und Herrn Manfred Rieger von der Bürgergemeinschaft Schlosshof Uttenweiler e.V.

Herr Hans Blersch gab über eine Präsentation einen Sachstandsbericht über die vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft. Insbesondere die Organisation erfordert einen großen Aufwand. Dank gilt auch dem Leiter des Bewohnergremiums, Herrn Markus Rieger, für sein Engagement. Herr Blersch stellte das Team in der Wohngemeinschaft vor und gab einen kurzen Überblick über die Kosten, die für die Bewohner anfallen.

Herr Manfred Rieger stellte dar, dass es toll läuft und zeigte die Entwicklung der Bewohner und der Kosten auf. Er verglich insbesondere die Einnahmen und Ausgaben, deren Differenz sich mit Steigerung der Bewohner verbesserte. Im Dezember 2016 waren es bereits 5 Bewohner, begonnen

wurde im Juli mit einem Bewohner. Mit dem 6. Bewohner im März 2017 schrieb die WG erstmalig schwarze Zahlen. Der Überschuss wird für den weiteren notwendigen Personalaufwand, für Fortbildungen, etc. eingesetzt werden müssen. Zusätzlich sind noch Ehrenamtliche ohne Entlohnung zur Betreuung und Begleitung der Bewohner tätig. Herr Blersch informierte anschließend noch über die Struktur der Wohngemeinschaft und stellte die Kosten der Tagesbetreuung vor.

Bürgermeister Werner Binder dankte Herrn Blersch, Herrn und Frau Rieger sowie Herrn Markus Rieger, als Sprecher des Bewohnergremiums und Frau Dietz, die das Projekt seitens des Rathauses nach wie vor begleitet.

Der Gemeinderat bedankte sich für dieses großartige Engagement des Vereins mit Applaus.

TOP 7 Flurneuordnung Uttenweiler - Minderreuti

Weiterführung der neu angelegten Stützmauer durch ehrenamtliches Engagement einiger Bürger von Minderreuti

In der letzten Sitzung des Gemeinderats wurde kein Beschluss über die Weiterführung der neu angelegten Stützmauer getroffen, da eine finanzielle Aussage über die Anlegung einer Natursteinmauer nicht genau getroffen werden konnte. Inzwischen wurde der Verwaltung von Herrn Kurt Werkmann ein entsprechendes Angebot über Material und Maschineneinsatz vorgelegt. Das Angebot sieht Kosten in Höhe von knapp 11.000 Euro brutto vor.

Grundsätzlich ist nochmals festzuhalten, dass die gewünschte Fortführung einer Mauer technisch zwingend nicht erforderlich ist. Bürger von Minderreuti wären bereit im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements die Weiterführung der gewünschten Mauer mit Natursteinen durchzuführen. Die Verwaltung schlug in der letzten Sitzung vor, die Maßnahme durchzuführen, allerdings ging man von L-Steinen und geschätzten Kosten von ca. 10.000 Euro brutto aus. Wie ein Angebot aufzeigt, käme die Ausführung mit L-Steinen auf rund 16.000 Euro brutto.

Herr Werkmann versicherte, dass das von ihm vorgelegte Angebot auskömmlich sei und Kosten max. bei ca. 11.000 Euro brutto lägen. Evtl. können die Ausführung mit geringeren Kosten bewerkstelligt werden.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

1. Der Gemeinderat unterstützt das bürgerschaftliche Engagement einiger Bürgerinnen und Bürger von Minderreuti und stimmt der Verlängerung der bestehenden Mauer entlang der Straße „Im Öschle“ mit maximalen Ausgaben in Höhe von 11.000 Euro brutto außerplanmäßig zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die weiteren Absprachen auch mit dem Flurneuordnungsamt und den bisher ausführenden Firmen zu tätigen.

TOP 8 Kommunales Energieeffizienz Netzwerk – innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen

Ausgangslage

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 9. Dezember 2014 die Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken von Kommunen erlassen. Ziel dieser Richtlinie ist die Steigerung der Energieeffizienz im öffentlichen Sektor. Das BMWi beabsichtigt ca. 20 kommunale

Energieeffizienz-Netzwerke bundesweit zu initiieren. Durch die Förderung beispielhafter Netzwerke sollen geeignete Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauchs identifiziert und die Umsetzung von Einsparzielen, die sich die Netzwerkteilnehmer selbst setzen, unterstützt werden. Das Förderkonzept ergänzt mit diesem Ansatz bereits bestehende Förderprogramme der Bundesregierung im Rahmen der Klimaschutzinitiative, wie z.B. die Erstellung von integrierten Klimaschutzkonzepten. Projektträger bzw. Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die kommunalen Energieeffizienz-Netzwerke werden über einen Zeitraum von drei Jahren gefördert. Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben für den Aufbau, die Einrichtung und den Betrieb eines Energieeffizienz-Netzwerkes.

Projektbeschreibung

Die sieben Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Riedlingen (mit den Gemeinden Altheim, Dürmentingen, Ertingen, Langenenslingen, Unlingen, Uttenweiler) verfolgen das Ziel sich zu einem Energieeffizienz-Netzwerk für energiewirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklung der Kommunen im ländlichen Raum zusammenzuschließen. Basis hierfür ist eine ganzheitliche Darstellung des Energiebedarfs in der Region. In Verbindung mit der demografischen Entwicklung werden die Bereiche Mobilität, Infrastruktur, Energieerzeugung und -verbrauch analysiert. Ziel des Energieeffizienz-Netzwerks in Oberschwaben ist die Schaffung einer nachhaltigen Region, durch Stärkung der Wirtschaftskraft und Steigerung der Attraktivität und Lebensqualität.

Im Rahmen des kommunalen Energieeffizienz-Netzwerks innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen stehen die kommunalen Liegenschaften im Fokus der Netzwerkteilnehmer. Der Erfahrungsaustausch zu den Themen Gebäudeenergiemanagement und Energieeffizienzmaßnahmen soll dabei institutionalisiert und professionalisiert werden. Ziel ist es den Energieverbrauch in den kommunalen Liegenschaften zu erfassen, diesen zu analysieren und entsprechende Effizienzmaßnahmen für die jeweiligen kommunalen Liegenschaften und deren Anlagen zu identifizieren und anschließend umzusetzen.

Die Netzwerkteilnehmer sehen in dem Netzwerk keine befristete Zusammenarbeit, sondern eine langfristige Plattform für ein gemeinsames Handeln, auch über den Förderzeitraum hinaus.

Am 13. April 2017 wurde der Förderantrag mit einem positiven Zuwendungsbescheid in Höhe von insgesamt 280.000 Euro (für den Projektzeitraum von 3 Jahren) bewilligt. Damit wurde die maximale Förderhöhe des Förderprogramms erreicht. Zuzüglich der Eigenmittel der sieben Kommunen in Höhe von 210.000 Euro kommt das Energieeffizienz-Netzwerk somit auf ein Gesamtbudget in Höhe von 490.000 Euro (für den Projektzeitraum von 3 Jahren). Der Bewilligungs- bzw. Projektzeitraum läuft vom 13.04.2017 bis zum 16.04.2020.

Förderhöhe und Eigenmittel (je Kommune)

Die jährlichen Eigenmittel der Kommune belaufen sich, gemäß dem Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde, auf max. 10.000 Euro.

Der Gemeinderat beschloss nach Beratung bei einer Enthaltung ansonsten einstimmig:

1. Der Gemeinderat stimmt der Teilnahme am Energieeffizienz-Netzwerk innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zu.

2. Die jährlichen Kosten in Höhe von 10.000 Euro sind jeweils in den kommenden Haushaltsjahren 2018 / 2019 / 2020 zu veranschlagen.

TOP 9 Baugesuche

- a) Einbau einer Dachgaube in best. Wohnhaus auf Flst. 765/9, Goethestr. 12, Gemarkung Uttenweiler
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:
Dem Bauantrag und der Befreiung hinsichtlich Dachaufbauten wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- b) Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Flst. 66, Sauggarter Str. 11, Gemarkung Uttenweiler
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:
Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- c) Abbruch des best. Wohnhauses und Neubau einer landw. Mehrzweckhalle auf Flst. 3347, Im Brühl 6, Gemarkung Dethingen
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:
Dem Bauantrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrats Offingen das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- d) Neubau eines Mehrfamilienhauses auf Flst. 3688, Starenweg 48, Gemarkung Uttenweiler
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:
Dem Bauantrag und der Befreiung hinsichtlich der Zahl der Wohneinheiten wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

TOP 10 Widmung und Einstufung von Straßen bzw. Feldwegen zu Gemeindeverbindungsstraßen

Im Zuge der Flurneuordnung „B312 Uttenweiler“ wurden Wege auch als Gemeindeverbindungsstraßen ausgebaut. Es handelt sich um folgende Verbindungen:

Uttenweiler: ab Gemeindeverbindungsstraße Uigendorf-Aderzhofen, Gemarkung Uttenweiler, auf einer Länge von 370 Metern

Aderzhofen bis Uttenweiler, Gemarkung Offingen, auf einer Länge von 1.730 Metern

Uttenweiler bis Alleshäusen, Gemarkung Uttenweiler, auf einer Länge von 2.130 Metern

Nach § 2 i. V. m. § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg sind diese Flächen öffentliche Verkehrsflächen, hier als Gemeindeverbindungsstraßen, zu widmen. Erst danach kann die Gemeinde zum Unterhalt für diese örtliche Gemeindeverbindungsstraßen Gelder aus dem FAG (Finanzausgleichsgesetz) generieren. Nach Widmung kann ein Antrag an die Straßenverkehrsbehörde - Landratsamt Biberach gestellt werden und die weiteren Behörden darüber befinden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

1. Es wird beabsichtigt folgende Straßenabschnitte nach § 2 i.V. m. § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg als Gemeindeverbindungsstraßen zu widmen:

- Uttenweiler: ab Gemeindeverbindungsstraße Uigendorf-Aderzhofen, Gemarkung Uttenweiler, auf einer Länge von 370 Metern

- Aderzhofen bis Uttenweiler, Gemarkung Offingen, auf einer Länge von 1.730 Metern

- Uttenweiler bis Alleshausen, Gemarkung Uttenweiler, auf einer Länge von 2.130 Metern
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung öffentlich bekannt zu geben und das Verfahren durchzuführen.

TOP 11 Ermächtigung Bearbeitung Baugesuche über die Sommerpause

Um mögliche Bauanträge während der Sommerpause des Gemeinderats trotzdem entscheiden zu können, bat die Verwaltung um Beauftragung, das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilen zu dürfen. Bei unklaren Bauanträgen, wird die Verwaltung den stellv. Bürgermeister oder den zuständigen Ortsvorsteher/in mit einbinden.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung während der Sitzungspause etwaige eingehende Bauanträge selber abzuarbeiten und das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

TOP 12 Eigenkontrollverordnung

Vergabe Kanalsanierung in Ahlen

Der Teilort Ahlen wurde vom Ingenieurbüro Schwörer betreut. Die Bestandspläne für Kanal und Wasserleitung wurden erstellt. Auf Grundlage der Kanalinspektion im vergangenen Jahr wurden die notwendigen Sanierungsarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Günstigster Anbieter für die Leistungen ist die Fa. KTF aus Börslingen zum Angebotspreis von 61.102,69 €. Die weiteren Ergebnisse der Submission sind aus beiliegendem Vergabevorschlag ersichtlich. Das Angebot bewegte sich im Rahmen der Kostenschätzung. Das Unternehmen ist dem Ingenieurbüro bekannt und die Erfahrungen sind gut.

Hinweis: Bei den Sanierungsarbeiten wurde die untere Ortsstraße nicht berücksichtigt, da hier Probleme in der Kanaldimension existieren und mittelfristig eine Höherdimensionierung und Sanierung der Wasserleitung durchgeführt werden muss.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe des Auftrags für die Kanalinnenrohrsanierung im Teilort Ahlen an die Firma KTF aus Börslingen zum Angebotspreis von 61.102,69 € zu.

TOP 13 Bekanntgabe, Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Es lagen keine sonstigen Punkte vor.